

Nachricht für die Binnenschifffahrt

Nr. FR 05/17

Allgemeine Genehmigung für das Umladen von Stoffen mit der UN-Nummer 1202 Klasse 3 Klassifizierungscode F 1 und von Stoffen mit der Stoffnummer 9003 der Klasse 9 am Umschlagplatz im Kraftwerkskanal der Staustufe Iffezheim

Beim ausgewiesenen Umschlagplatz im Kraftwerkskanal der Staustufe Iffezheim zwischen Rhein-km 334,965 und 335,105 handelt es sich um eine zugelassene Umladestelle nach Teil 7 - Unterabschnitt 7.2.4.7.1 ADN 2017 für Stoffe mit der UN-Nummer 1202 Klasse 3 Klassifizierungscode F 1 und von Stoffen mit der Stoffnummer 9003 der Klasse 9 mit einem Flammpunkt von über 61 Grad Celsius bis 100 Grad Celsius von Schiff zu Schiff.

Das Umladen der genannten Stoffe wird nach Teil 7 - Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN 2017 in Verbindung mit § 16 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I, S. 366), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I, S.1843) geändert worden ist, unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen allgemein genehmigt.

Das Umladen darf nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Das Umladen darf nur am Tag stattfinden.
2. Es darf nur im Saugbetrieb umgeladen werden.
3. Der Revierzentrale Oberwesel ist der Umladebeginn einen Tag vorher unter Angabe der betroffenen Absender, Verloader, Beförderer, der Namen der beteiligten Fahrzeuge, sowie der Umlademenge anzuzeigen.
4. Die am Umladevorgang beteiligten Schiffe müssen so miteinander verbunden sein, dass in den Umschlagleitungen keine Zugspannung auftreten kann.
5. Während des Umladens sind die in Betrieb befindlichen Einrichtungen zu überwachen.
6. Alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die des ADN und die der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, sind zu beachten.

Die NfB Nr. FR 04/10 vom 02.03.2010 wird hiermit aufgehoben.

FREIBURG, den 20.01.2017
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
FREIBURG
Im Auftrag

KIRST